

# Geltung des UN-Kaufrechts im grenzüberschreitenden Warenverkehr

## Klarstellung des BGH zur „automatischen“ Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Der BGH hat in einer neueren Entscheidung klargestellt, dass das UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, kurz: „CISG“) als Spezialgesetz vorrangig im grenzüberschreitenden Warenverkehr anwendbar ist, wenn es von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Wenn im Auslandsgeschäft also „deutsches Recht“ gilt, bedeutet dies auch die automatische Anwendbarkeit des CISG.

### Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin stellt Kartoffelchips her. Sie beauftragte die Schuldnerin, ein niederländisches Maschinenbauunternehmen, mit der Konzipierung, Lieferung und Montage einer vollständigen neuen Produktionslinie sowie mit der Lieferung und Montage von Teilen für die Erweiterung einer bereits bestehenden Produktionslinie in ihrem Werk in O. gegen Zahlung von insgesamt 5,9 Mio. DM. Vertragsinhalt sind „Garantiebedingungen“, mit denen die Schuldnerin „Garantiewerte bestätigte“. Die Schuldnerin lieferte die Anlagenteile an das Werk der Klägerin in O., wo sie montiert wurden. Nach der Montage rügte die Klägerin verschiedene Mängel der Lieferung sowie der Produktqualität. Darüber hinaus beanstandete sie die Nichteinhaltung der Vertragsgarantien und forderte die Schuldnerin unter Verweigerung der Abnahme auf, die Mängel der Anlage zu beseitigen. Nachdem die Schuldnerin selbst nach Nachfristsetzung immer noch keine Nachbesserungsarbeiten ausgeführt hatte, machte die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend.

Neben anderen Verfahrensinhalten (insolvenzrechtlicher und anlagentechnischer Art) ging es in dieser Entscheidung auch um die Frage der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) hinsichtlich der Obliegenheit zur Mängelanzeige binnen einer angemessenen Frist. Das Berufungsgericht dieses Verfahrens, das OLG Naumburg, hatte hierzu angenommen, dass die streitenden Parteien übereinstimmend von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts, vornehmlich also des BGB und des HGB, ausgingen, so dass in der Folge die Frage der Anwendbarkeit des CISG nicht weiter geprüft wurde.

Diese Nichtbeachtung des CISG rügte der BGH in seiner Entscheidung, da das CISG als Spezialgesetz gegenüber dem deutschen Kauf- und Handelsrecht nicht missachtet werden dürfe und daher seine Anwendbarkeit immer grundsätzlich geprüft werden müsse, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

### Die Entscheidung

Der zwischen der Klägerin und der Schuldnerin geschlossene Vertrag ist als *Werkvertrag* zu qualifizieren, der Arbeiten bei Bauwerken zum Gegenstand hat. Der Klägerin oblag es deshalb nicht, Mängel unverzüglich zu rügen. Zudem verjährten Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz wegen Mängeln in fünf Jahren.

### Rügepflicht

Die Klägerin war weder nach Art. 39 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) noch nach § 377 Abs. 1, § 381 Abs. 2 HGB a.F. gehalten, Mängel in angemessener Frist oder unverzüglich zu rügen. Im Ansatz zutreffend gehe das Berufungsgericht zwar davon aus, dass auf die schuldvertraglichen Beziehungen der Parteien *deutsches Recht Anwendung* findet (Art. 27 EGBGB a.F.). Die Verweisung auf deutsches Recht führt jedoch – was das Berufungsgericht nicht beachtet hat – *grundsätzlich zur Anwendung des CISG*, das als Bestandteil des deutschen Rechts und Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinlichten deutschen Schuldrecht vorgeht. Die Vertragsparteien haben also nicht, wovon das Berufungsgericht ausgegangen sein könnte, die Anwendung des UN-Kaufrechts nach Art. 6 CISG allein dadurch (konkludent) ausgeschlossen, dass sie deutsches Recht wählten und auf

der Grundlage der Regelungen des BGB und des HGB verhandelten. Es bedarf vielmehr über die Rechtswahl hinausgehender Anhaltspunkte, um auf einen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausschließenden Willen der Parteien zu schließen. Eine übereinstimmend geäußerte irrtümliche Auffassung über das anzuwendende Recht reicht dafür nicht aus.

Umstände, die für einen das CISG ausschließenden Willen der Klägerin und der Schuldnerin sprechen könnten, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Hierzu bedarf es auch keiner weiteren Aufklärung, da im vorliegenden Fall weder aus dem CISG noch aus dem HGB eine Rügeobliegenheit der Klägerin hergeleitet werden kann.

Nach Art. 39 Abs. 1 CISG verliert der Käufer das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

- Diese Regelung findet auf *Kaufverträge* über Waren Anwendung (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 CISG) und auf die in Art. 3 CISG genannten Verträge. Nach Art. 3 Abs. 1 CISG stehen den Kaufverträgen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren gleich, es sei denn, dass der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zu liefern hat. Unter dieser Voraussetzung sind Werklieferungsverträge vom sachlichen Anwendungsbereich des CISG umfasst.
- Unanwendbar ist dagegen das CISG nach dessen Art. 3 Abs. 2 auf Verträ-

ge, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, die die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht. Ein „Überwiegen“ ist immer anzunehmen, wenn der Wert der „Arbeiten und anderen Dienstleistungen“ den Wert der herzustellenden und zu liefernden Ware (deutlich) übersteigt. Zusätzlich ist der Wille der Vertragsparteien und sind ihre Interessen von wesentlicher Bedeutung. Stehen aus der für den Lieferanten erkennbaren Sicht des Erwerbers die „Arbeiten und anderen Dienstleistungen“ im Mittelpunkt, ist es nicht erforderlich, dass der Wert dieser Arbeiten den Wert der Ware erreicht. Entscheidend ist, dass nach dem Vertragsinhalt die Beschaffung von Material zur Verwirklichung des Hauptzwecks nur nebenbei geschuldet wird, was bei Anlagelieferverträgen häufig gegeben sein dürfte.

### Abgrenzung zum Werkvertrag

Diese Voraussetzungen für die Annahme eines „Überwiegens“ liegen vor. Aus den von der Klägerin und der Schuldnerin vereinbarten „Garantiebedingungen“ folgt, dass der *Vertrag nicht auf einen Warenaustausch gerichtet* war. Denn die bloße Lieferung der einzelnen Elemente zur Herstellung bzw. Erweiterung der Produktionslinie waren für die Klägerin uninteressant. *Wesentlich war die Herstellung einer Gesamtanlage*, die die in den Garantiebedingungen formulierten Anforderungen im Sinne eines funktionstauglichen Werks genügte. Dem entspricht es, dass die Klägerin und die Schuldnerin im Rahmen der „Zahlungsbedingungen“ das Recht der Klägerin vereinbarten, bei Nichterfüllung von „Hauptgarantiebedingungen“ die Gesamtanlage zurückzugeben.

Nach § 377 Abs. 1 HGB hat der Käufer, wenn der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. *Auf Werkverträge findet § 377 Abs. 1 HGB dagegen keine Anwendung.* Hier haben die Klägerin und die Schuldnerin, wie bereits zu Art. 3 CISG ausgeführt, einen Werkvertrag geschlossen, der keine Rügeobliegenheiten nach § 377 Abs. 1, § 381 Abs. 2 HGB a.F. begründet.

### Anmerkungen

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr Tätige gehen bei Vereinbarung des „deutschen Rechts“ häufig davon aus, dass damit die bekannten Kaufrechtsnormen des BGB zur Anwendung gelangen. Sie übersehen dabei oft, dass das CISG als Spezialgesetz für den internationalen Warenverkehr grundsätzlich vorrangig anwendbar ist, sofern es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Dieses Prinzip hat der BGH in seiner hier behandelten Entscheidung klargestellt. Das CISG regelt das Gewährleistungsrecht detaillierter als das deutsche Schuldrecht, und es enthält einen einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung, die – anders als das deutsche BGB es normiert – nicht von einem Verschulden des Verkäufers abhängig ist. Daher wird das CISG häufig auch als eher käuferfreundlich bezeichnet.

Soll das CISG im grenzüberschreitenden Warenverkehr ausgeschlossen werden,

- gelingt dies jedenfalls nicht dadurch, dass die Vertragsparteien schlicht vereinbaren: „Es gilt deutsches Recht“. Das CISG ist ja gerade (auch) Bestandteil des nationalen deutschen Rechts, da Deutschland die UN-Konvention (das oben genannte Wiener Übereinkommen) am 21.12.1989 ratifiziert und mit Wirkung ab 1.1.1991 in nationales Gesetzesrecht übernommen hat.
- Nehmen die Vertragsparteien in ihren Vertragsverhandlungen lediglich „Bezug auf die Geltung von BGB und HGB“, genügt dies ebenfalls noch nicht, um daraus auf einen ausdrücklichen Ausschluss des CISG zu folgern.
- Selbst, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend davon ausgehen, dass „nur deutsche Gesetzesregelungen anwendbar“ sein sollen, ist damit das CISG nicht eindeutig ausgeschlossen.
- Auch wenn eine Vertragspartei nicht in einem Vertragsstaat des CISG ansässig ist, kann das CISG zur Anwendung gelangen, wie sich aus Art. 1 Abs. 1b CISG ergibt.

Wie sich aus der BGH-Entscheidung ergibt, liegen die Hürden für einen konkludenten Ausschluss des CISG hoch. Soll das CISG also wirksam ausgeschlossen

werden, muss dies ausdrücklich vereinbart werden; dies ist auch durch eine entsprechende Klausel in zur Anwendung gelangender AGB möglich.

#### Quelle und weiterführender Hinweis:

Urteil des BGH vom 7.12.2017, VII ZR 101/14